

Dres. Schacht  Kollegen Rechtsanwälte

„Erben und Vererben“ - der Klassiker.

Erbrecht aktuell

Dr. Bettina Schacht, Rechtsanwältin

Stefanie Braun, Rechtsanwältin

**DAS ERBRECHT IST DAS RECHT,  
WELCHES JEDEN BETRIFFT UND ÜBER  
WELCHES ES SICH NACHZUDENKEN  
LOHNT**

# Vortrag: Erben und Vererben

- ▶ Auf welche Weise kann ich etwas vererben ?
- ▶ Wem kann ich etwas vererben?
- ▶ Was muss ich dabei besonders beachten?
- ▶ Wie sieht die gesetzliche Erbfolge aus und was bedeutet sie?
- ▶ Welche Rolle spielen Pflichtteile?
- ▶ Die Erbschaftssteuer

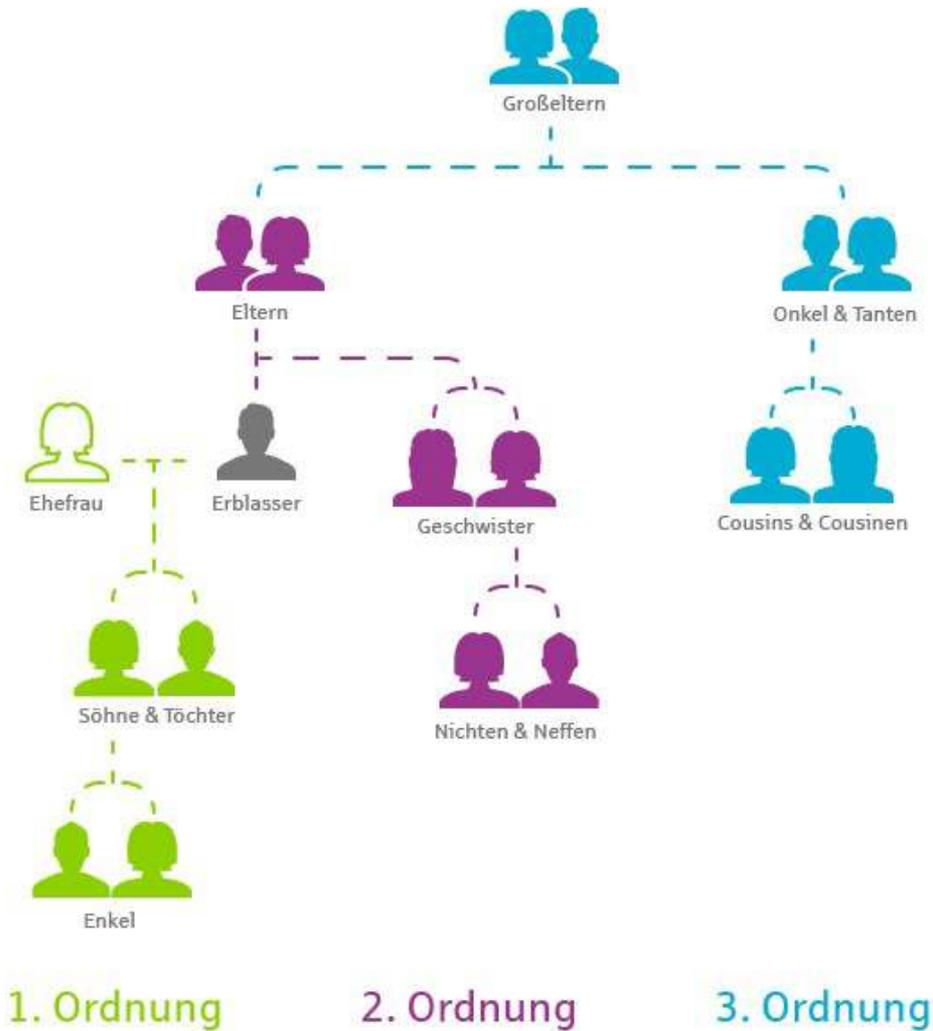
# I. Auf welche Weise kann ich etwas vererben?



Gesetzliche  
Erbfolge

Gewillkürte  
Erbfolge

## II. Die gesetzliche Erbfolge



# Die gesetzliche Erbfolge: Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

- ▶ Neben der Einteilung der Verwandten in verschiedene Ordnungen, steht das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten
- ▶ Dieses ist abhängig von der Verwandtenordnung der anderen Erben und vom Güterstand der Eheleute

	Zugewinn- gemeinschaft	Gütertrennung			Gütergemeinschaft
		1 Kind	2 Kinder	mehr Kinder	
<b>1. Ordnung</b>	1/4 + 1/4	1/2	1/3	1/4	1/4
<b>2. Ordnung</b>	1/2 + 1/4	1/2			1/2
<b>Großeltern</b>	1/2 + 1/4	1/2			1/2
<b>fernere Ordnungen</b>	Alleinerbe	Alleinerbe			Alleinerbe

# III. Die gewillkürte Erbfolge: Die Erbfolge durch Testament/Erbvertrag

- ▶ Errichtung ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft, bei welchem jegliche Stellvertretung ausgeschlossen ist.
- ▶ Der Erblasser kann
  - ▶ jede beliebige Person zum Alleinerben einsetzen;
  - ▶ mehrere Personen nebeneinander zu bestimmten Bruchteilen als Miterben einsetzen;
  - ▶ sowie Teilungsanordnungen treffen, die Teilung aber auch auf Zeit oder auf Dauer ausschließen;
  - ▶ mehrere Personen hintereinander als Vor- und Nacherben einsetzen;
  - ▶ für den Fall, dass ein bestimmter Erbe vor oder nach dem Erbfall ausfällt, einen Ersatzerben berufen;
  - ▶ einen gesetzlichen Erben enterben;

# Die Erbfolge durch Testament / Erbvertrag

- ▶ Der Erblasser kann
  - ▶ den Nachlass der Verwaltung eines *Testamentsvollstreckers* unterwerfen;
  - ▶ einem Nichterben oder Erben ein *Vermächtnis* zukommen lassen;
  - ▶ den Erben oder Vermächtnisnehmer durch *Auflage* zu einer Leistung verpflichten, ohne den Begünstigten einen Anspruch auf die Leistung zu verschaffen;
  - ▶ einem Pflichtteilsberechtigten unter bestimmten, allerdings strengen Voraussetzungen den *Pflichtteil entziehen*.

Kombinationen sind möglich. Hier ist jedoch häufig ein Experte bei der Mitgestaltung notwendig.

# Die Erbfolge durch Testament/Erbvertrag

- ▶ Die Testierfähigkeit hat 2 Schranken:
  - ▶ Das Pflichtteilsrecht
  - ▶ Die Testierunfähigkeit

## - Das Testament -

- ▶ Eigenhändiges, privatschriftliches Testament
  - ▶ Öffentliches notarielles Testament (maschinell)
- } jederzeit widerruflich
- ▶ Erblasser muss inhaltlich klar und deutlich beschreiben, was er für den Fall des Todes wünscht:
    - ▶ Wer genau seine Erben sein sollen und zu welchen Bruchteilen
    - ▶ Wer seine Ersatzerben sein sollen
    - ▶ Vermächtnisse klar und deutlich bezeichnet und ausbringt, wann er dies wünscht
    - ▶ Gleiches gilt für etwaig gewünschte Auflagen, für eine Teilungsanordnung und die Anordnung eines Testamentsvollstreckers
  - ▶ Widerruf durch:
    - ▶ Widerrufstestament
    - ▶ Inhaltlich abweichendes späteres Testament
    - ▶ Veränderung oder Vernichtung
    - ▶ Rücknahme aus amtlicher Verwahrung

## - Das Testament -

- ▶ Gemeinschaftliches Testament (für Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner)
  - ▶ Erstellung gemeinschaftlich von den Ehegatten
  - ▶ handschriftlich oder notariell
  - ▶ wechselbezügliche Verfügungen
  - ▶ Berliner Testament
  - ▶ Abänderungsvorbehalt
  - ▶ Wiederverheiratungsklausel
  - ▶ Anfechtungsverzicht
  - ▶ Katastrophenklausel

## - Das Testament -

- ▶ Das Behinderten- und Bedürftigen Testament:
  - ▶ bei behinderten Erben
  - ▶ bei bedürftigen Erben
  - ▶ bei Problemkindern
  - ▶ Vor- und Nacherbfolge (Lösung des BGH)
  - ▶ Testamentsvollstreckung
  - ▶ nicht ohne rechtliche Beratung!

## - Der Erbvertrag -

- ▶ Unterscheidet sich vom gemeinschaftlichen Testament
- ▶ vertragliche Bindung zwischen den Vertragsparteien (Vertragsparteien können Ehegatten aber auch beliebige Personen sein) ab Abschluss des Vertrages (nicht erst mit Ableben)
- ▶ nicht ohne den anderen aufzuheben
- ▶ oftmals bei Unternehmensnachfolge
- ▶ Vereinbarung mit Unternehmensnachfolger zu beiderseitiger Sicherung
- ▶ Nur durch notarielle Beurkundung und gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile

## V. Was muss ich dabei besonders beachten?

### Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

- ▶ Frist: 6 Wochen ab Kenntnis von dem Erbrecht
- ▶ im Ausland lebende Erben: 6 Monate
- ▶ taktische Ausschlagung
- ▶ Ausschlagung wegen Überschuldung des Erbes
- ▶ nach Fristablauf automatische Annahme
- ▶ Anfechtung der Annahme / Ausschlagung

## V. Was muss ich dabei besonders beachten?

### Erbverzicht und Erbunwürdigkeit

- ▶ Zu Lebzeiten kann ein nach der gesetzlichen Erbfolge Erbberechtigter auf seinen Erbteil verzichten. Er kann dann auch den Pflichtteil nicht mehr beanspruchen. → Notarielle Form !
- ▶ Die Erbunwürdigkeit kann in bestimmten - wenigen - Ausnahmefällen gegen die Erbenstellung einer Person eingewandt werden.

## V. Was muss ich dabei besonders beachten?

### Die Erbengemeinschaft

- ▶ nur gemeinsame Verwaltung
- ▶ Trennung des gemeinschaftlich verwalteten Sondervermögens vom Eigenvermögen des einzelnen Miterben → keine Haftung des Eigenvermögens für Schulden des Nachlasses bis zur Auseinandersetzung
- ▶ ordnungsgemäße Verwaltung
- ▶ Notverwaltung bei Gefahr in Verzug
- ▶ Abwicklungsgemeinschaft
- ▶ als solche nicht rechtsfähig
- ▶ Ausgleichspflicht lebzeitiger Zuwendungen des Erblassers und besondere Leistungen eines Erben unter den Miterben bei gesetzlicher Erbfolge

## VI. Welche Rolle spielen Pflichtteilsrechte

- ▶ Verfassungsrechtlich geschützt und grundsätzlich nicht entziehbar
  - ▶ Techniken zur Pflichtteilsreduzierung
    - + vorweggenommene Erbfolge
    - + Anrechnungsvereinbarungen immer !
    - + notarieller Pflichtteilsverzicht
- ▶ Nur ein Zahlungsanspruch
- ▶ Der Pflichtteil ist gegen den Erben geltend zu machen. Der Erbe schuldet die Zahlung des Pflichtteils
- ▶ Pflichtteilsberechtigter ist Nachlassgläubiger mit Rang nach den Erblasser- und Nachlassverwaltungsschulden aber noch vor Vermächtnissen und Auflagen
- ▶ Pflichtteilsberechtigter § 2303 BGB nur Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel), Eltern, Ehegatte nicht Geschwister
- ▶ Höhe des Pflichtteils:  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbteils (gesetzlichen Güterstand beachten)

# Der Pflichtteil

Güterstand	Pflichtteil eines enterbten Kindes (wenn der Erblasser im Erbfall noch verheiratet war)			Pflichtanteil des enterbten Ehegatten (neben Abkömmlingen)	
	 1 Kind	 2 Kinder	 3 Kinder		
Zugewinn- gemeinschaft	 1/4	 1/8	 1/12	 1/8 + Zugewinnausgleich	
Güter- trennung	 1/4	 1/6	 1/8	 1 Kind  2 Kinder  3+ Kinder <hr/>  1/4  1/6  1/8	
Güter- gemeinschaft	 3/8	 3/16	 3/24	 1/8	

# Der Pflichtteil

- ▶ Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten gegenüber Erben:
  - ▶ Zahlungsanspruch
  - ▶ Auskunftsanspruch
  - ▶ Wertermittlungsanspruch
  - ▶ Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils vorrangig gegen den Erben, hilfsweise auch gegen den Beschenkten
- ▶ Einwendungen des Erben gegen Pflichtteilsanspruch
  - ▶ Anrechnung einer lebzeitigen Zuwendung des Erblassers auf Pflichtteil
  - ▶ Ausgleichung einer lebzeitigen Zuwendung des Erblassers oder einer besonderen Leistung des Abkömmlings
  - ▶ Verjährung (3 Jahre ab Kenntnis)
  - ▶ Entziehung des Pflichtteils und Beschränkung in guter Absicht
  - ▶ Leistungsverweigerungsrecht des Miterben § 2319 BGB

## VII. Vermächtnis und Auflagen

- ▶ Vermächtnis: bestimmte Gegenstände werden von dem Erblasser zugewendet
  - ▶ z.B. PKW
  - ▶ Geldbetrag
  - ▶ Wertpapierdepot
  - ▶ Wohnungsrecht
  - ▶ Rente für Dritte
- ▶ Auflage: Erbe / VN muss bestimmte Leistungen erbringen oder eine bestimmte Handlung vornehmen (z.B. heiraten, Studium absolvieren, Grab pflegen)

## VIII. Die Testamentsvollstreckung

- ▶ Anordnung durch Testament oder Erbvertrag
- ▶ Der Testamentsvollstrecker vollstreckt den Erblasserwillen
- ▶ Nur Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers auszuführen und im Falle einer Erbengemeinschaft diese auseinanderzusetzen
- ▶ Tolles Mittel der Streitvermeidung
- ▶ muss im Testament angeordnet werden
- ▶ Person sorgfältig auswählen (zertifizierter TV)
- ▶ Aufgaben festlegen
- ▶ Kosten sind steuerlich ansetzbar

# IX. Das Erbschaftssteuerrecht

## § 16 ErbStG: Freibeträge

VERWANDTSCHAFTSGRAD	FREIBETRAG	STEUERKLASSE
Ehegatten, Lebenspartner	500.000 €	I
Kinder, Enkelkinder (nur, wenn deren Eltern verstorben sind), Stiefkinder, Adoptivkinder	400.000 €	I
Enkelkinder	200.000 €	I
Eltern, Großeltern	100.000 €	I
Geschwister, Kinder der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder	20.000 €	II
Nicht verwandte Erben	20.000 €	III

(2) An die Stelle des Freibetrags nach Absatz 1 tritt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ein Freibetrag von 2 000 Euro.

# Die Erbschaftsteuer

► **§ 19 ErbStG: Steuersätze**

(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

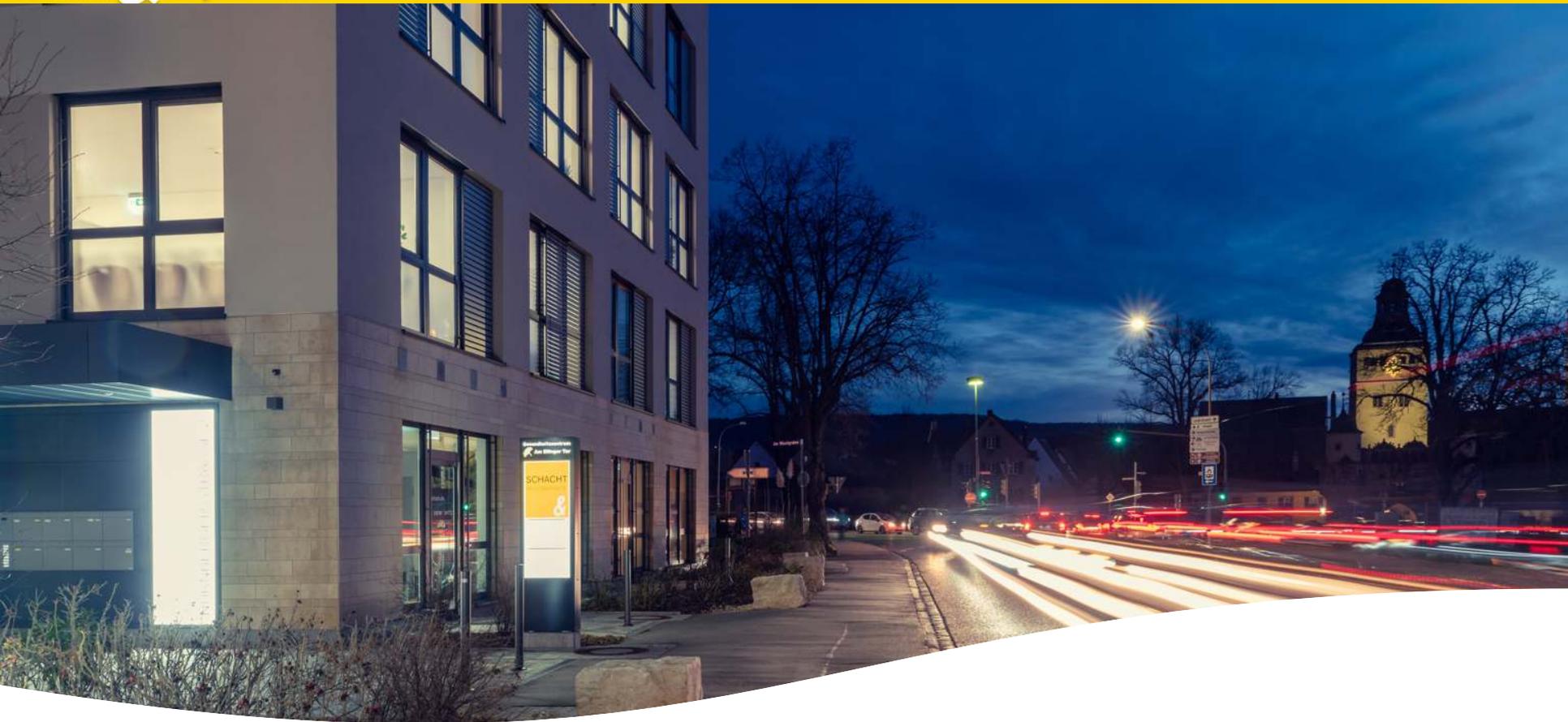
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs ( § 10) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50



**Dr. jur. Bettina Schacht**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwältin für Erbrecht  
Zert. Testamentsvollstreckerin (AGT)  
Mediatorin

**Stefanie Braun**  
Rechtsanwältin  
Theoretische Voraussetzungen  
zur Fachanwältin für Erbrecht  
Agrarrecht





**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**